

Satzung der Bertelsmann Stiftung

Präambel

Der Errichtung der Bertelsmann Stiftung im Jahre 1977 lag die Überzeugung ihres Stifters zugrunde, dass in unserem Lande die Konsequenzen des entstehenden globalen Systemwettbewerbs nicht hinreichend beachtet werden. Die Bertelsmann Stiftung sollte sich deshalb darauf konzentrieren, Problemlösungen für die verschiedensten Bereiche unserer Gesellschaft zu entwickeln und zugleich der Systemfortschreibung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu dienen. Die Einbeziehung ausländischer Erkenntnisse und ein ausgewogenes Verhältnis von wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung sollten dabei beachtet werden.

§ 1

Name, Sitz und Stifter

1. Die Stiftung führt den Namen

Bertelsmann Stiftung

2. Sie ist eine selbstständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Gütersloh.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung ist Herr Reinhard Mohn.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsausbildung, des Wohlfahrtswesens, der internationalen Gesinnung, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements.

2. Die Aufgaben der Stiftung sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel:
 - a) die Förderung der Medien-Wissenschaft, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung von Kompetenz und Verantwortung in den Medien und bei den Nutzern sowie durch Erforschung und Weiterentwicklung der Rolle der Medien und ihrer Ordnung in der Gesellschaft,
 - b) die Erforschung und Entwicklung von innovativen Konzepten der Führung und Organisation in allen Bereichen der Wirtschaft und des Staates, insbesondere durch Systementwicklung und anschließende Implementierung,
 - c) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung und Kultur,
 - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Systementwicklung in allen Bereichen des Bildungswesens, insbesondere durch Unterstützung von Forschung und Modellversuchen, Lehr- und Beratungsinstituten usw.,
 - e) die Förderung gemeinnütziger Maßnahmen in der Arbeitswelt (beispielsweise die Erforschung des Arbeitsmarktes und von Arbeitsbedingungen), insbesondere durch die Unterstützung von Forschungsprojekten, Konzeptentwicklungen, Modellversuchen und die Förderung entsprechender steuerlich begünstigter Einrichtungen,
 - f) die Förderung zeitgemäßer und wirkungsvoller Strukturen und Ordnungen in der Gesellschaft, den internationalen Beziehungen, den Medien, der Medizin, der Wirtschaft und den Unternehmen, insbesondere durch die Unterstützung von Forschungsvorhaben, Konzeptentwicklungen, Modellversuchen usw.,
 - g) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf den Gebieten der Bildung, Religion, Kultur und Völkerverständigung sowie im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens, u. a. durch Förderung von Zweckbetrieben im Sinne von § 68 AO 1977.
3. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Evaluation und Verbreitung der Forschungs- und Projektergebnisse ein.
4. Im Rahmen der genannten Aufgaben können Projekte auch im Ausland gefördert werden, sofern dies den kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Zielen der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

5. Bei allen geförderten Projekten soll eine konzeptionelle Mitgestaltung bzw. Einflussnahme von Seiten der Stiftung gewährleistet sein.
6. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus der Erstausrüstung und den Geschäftsanteilen an der Johannes Mohn GmbH, die wirtschaftlich Mehrheitsgesellschafterin der Bertelsmann SE & Co. KGaA ist.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Die Stiftung kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, ggf. unter Beachtung von § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beteiligen.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Beschränkung auf Stiftungszwecke

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, ggf. unter Beachtung der Bestimmung des § 3 Absatz 2, verwendet werden.

3. Rücklagenbildung

- a) Die Stiftung kann ihre Mittel (Erträge und Zuwendungen im Sinne des § 4) ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklage, z. B. Betriebsmittelrücklage oder Projektrücklagen).
 - b) Die Stiftung soll ab dem Geschäftsjahr 1996/97 regelmäßig Mittel einer Rücklage im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in höchstzulässigem Umfang solange zuführen, bis diese Rücklage das Zweifache des für das folgende Geschäftsjahr geplanten Jahresetats erreicht (freie Rücklage). Die Stiftung ist berechtigt, auch nach Erreichen dieser Grenze weitere Mittel der Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zuzuführen. Eine Inanspruchnahme dieser freien Rücklage ist nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
 - c) Die Stiftung kann ihre Mittel auch für eine Kapitalerhöhung zur Erhaltung der Beteiligungsquote an der in § 3 Absatz 1 genannten Gesellschaft ansammeln und einsetzen, soweit dies den Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts nicht widerspricht (Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist der Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 7 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Die Vertretungsmacht ist nach Maßgabe des Absatzes 4 beschränkt.
2. Die Mitglieder des Vorstands führen gemeinschaftlich die Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, stimmt sie mit dem Kuratorium ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Geschäftsführungsbefugnis kann durch die Geschäftsordnung des Kuratoriums oder des Vorstands beschränkt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden.
4. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung der Stiftung befugt. Dies gilt nicht für die in § 16 lit. d) bezeichneten Rechtsgeschäfte, bei denen die Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand der Bertelsmann Management SE angehören, können die Stiftung nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das nicht dem Vorstand der Bertelsmann Management SE angehört, vertreten. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung des Kuratoriums oder des Vorstands beschränkt werden.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Kuratorium entscheidet über eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands können – auch mehrfach – wiedergewählt werden. Das Kuratorium bestimmt auf Vorschlag des Personalausschusses des Kuratoriums aus den Reihen des Vorstands den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter.
2. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands der Stiftung sein. Satz 1 gilt nicht für den Stifter und seine Nachfolger gemäß § 27 sowie Frau Elisabeth Mohn. Der gleichzeitige Vorsitz in beiden Gremien ist unzulässig.
3. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht Mitglied des Vorstands sein. Für Frau Elisabeth Mohn gilt abweichend davon im

Falle einer Bestellung zum Mitglied des Vorstands § 14 Absatz 4 entsprechend.

§ 10

Innere Ordnung des Vorstands

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Information des Kuratoriums und Berichterstattung

1. Der Vorstand informiert das Kuratorium regelmäßig über alle für die Stiftung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Projektplanung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
2. Der Vorstand legt dem Kuratorium 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen umfassenden Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.
3. Der Vorstand legt dem Kuratorium Vorschläge für die zukünftige Tätigkeit der Stiftung sowie einen dem § 22 entsprechenden Entwurf eines Finanzplanes in der ersten regulären Sitzung des laufenden Geschäftsjahres vor.
4. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Quartal.

§ 12

Vergütung der Vorstandsmitglieder

1. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Kuratorium geregelt.
2. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Anstellungsvergütung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die gemeinschaftliche Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage der gemeinnützigen Stiftung. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Kuratoriums aufnehmen. Eine gesonderte Vergütung von Beratungsleistungen erfolgt nicht für hauptamtliche Vorstandsmitglieder.

3. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen. Beratungsleistungen zugunsten der Stiftung können ihnen gesondert vergütet werden.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Stiftung zu beraten und zu überwachen. Das Kuratorium ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung einzubinden. Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung des Stiftungszwecks, die Stiftungsstrategie sowie die Sicherung der Kontinuität der Stiftung. Kuratorium und Vorstand sollen bei der Führung der Stiftung den Zielvorstellungen und Grundsätzen der Bertelsmann-Unternehmenskultur, die insbesondere in der Satzung der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft festgehalten sind, folgen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung zulässig ist.
2. Das Kuratorium bestellt und entlässt auf Vorschlag des Personalausschusses des Kuratoriums die Mitglieder des Vorstands und vertritt die Stiftung gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium ist für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand verantwortlich.
3. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören ferner:
 - a) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung;
 - b) die Kontrolle der Wirtschaftsführung der Stiftung durch vom Kuratorium berufene Wirtschaftsprüfer;
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für ein Geschäftsjahr.
4. Das Kuratorium kann sich bei seiner Tätigkeit sachverständigen Rats bedienen und zu seinen Sitzungen Sachverständige und Berater hinzuziehen. Diese Sachverständigen und Berater müssen entsprechend § 25 Absatz 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.
5. Das Kuratorium überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit.
6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 6 und höchstens 14 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA;
 - b) *(aufgehoben)*
 - c) dem Stifter Reinhard Mohn bzw. seinen Nachfolgern gem. § 27;
 - d) Frau Elisabeth Mohn, soweit sie keinen Sitz nach lit. c) innehat oder ihn durch Übertragung der Stifterrechte oder aus anderen Gründen nicht mehr innehat; und nach dem Ausscheiden von Frau Elisabeth Mohn aus dem Kuratorium gemäß § 14 Absatz 4 einem Abkömmling des Stifters, der in einer leitenden Position in der Wirtschaft tätig war oder ist. Es gelten § 27 Absatz 4 und 5;
 - e) mindestens drei und höchstens elf weiteren Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeit ein besonderes Interesse und praktischen Bezug zu den Aufgaben der Stiftung nachgewiesen haben und über Führungserfahrung sowie Verständnis für die Fortschreibung von Ordnungssystemen verfügen. Weitere Voraussetzungen für eine Berufung sind besondere Fachkompetenz in den für die Mitarbeit im Kuratorium relevanten Bereichen, die erklärte Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit im Kuratorium sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz.
2. Soweit nicht auf Grund dieser Satzung anderweitig geregelt, werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Personalausschuss vorgeschlagen und vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit des Kurators zu Absatz 1 lit. a) entspricht seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied der Bertelsmann SE & Co. KGaA. Grundsätzlich beträgt die Amtszeit der Kuratoren zu Absatz 1 lit. e) drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
3. Durch geeignete Wahl ist sicherzustellen, dass das durchschnittliche Alter der Mitglieder des Kuratoriums zum Zeitpunkt einer Berufung 65 Jahre nicht überschreitet. Abweichend von der Regelung in Absatz 2 scheidet das einzelne Mitglied automatisch nach Vollendung des 72. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus, ohne dass es einer Abberufung bedarf. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Alters gem. Satz 1 sind der Stifter Reinhard Mohn und Frau Elisabeth Mohn nicht einzubeziehen.

4. Die Amtszeit des Stifters Reinhard Mohn sowie von Frau Elisabeth Mohn endet nur durch Tod oder Verzicht, darüber hinaus bei Frau Elisabeth Mohn spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres, wobei sie nach Vollendung des 70. Lebensjahres nicht den Vorsitz im Kuratorium innehaben kann.

§ 15

Vorsitzender des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Personalausschusses aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums koordiniert die Arbeit des Kuratoriums und seiner Ausschüsse. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist auch Mitglied des Personalausschusses des Kuratoriums.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums hält regelmäßig Kontakt mit dem Vorsitzenden des Vorstands und berät mit ihm die Strategie und Geschäftsentwicklung der Stiftung. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands zu informieren. Der Vorsitzende des Kuratoriums unterrichtet dann das Kuratorium.

§ 16

Zustimmungspflichtige Vorgänge

Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Kuratoriums vornehmen; insoweit ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands beschränkt:

- a) die Festlegung der strategischen Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
- b) neue Stiftungsvorhaben, die ein in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festzulegendes Förderungsvolumen übersteigen. Der Vorstand kann auch neue Stiftungsvorhaben mit geringerem Förderungsvolumen dem Kuratorium zur Genehmigung vorlegen.
- c) die Festsetzung der Finanzpläne gem. § 22,

- d) rechtsgeschäftliche Verfügungen (einschließlich Abtretung, Verpfändung, sonstige Belastung etc.) über Anteile bzw. über Teile von Anteilen an der Johannes Mohn GmbH. Dies gilt auch für jede schuldrechtliche Verpflichtung hierzu, die Gewährung von Unterbeteiligungen und stillen Beteiligungen, die Errichtung einer Treuhand sowie für vergleichbare Rechtsgeschäfte.
- e) die Inanspruchnahme der freien Rücklagen gem. § 5 Absatz 3 lit. b),
- f) den Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art (ausgenommen sind Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung der freien Rücklage gemäß § 5 Absatz 3 lit. b)) und die Gründung oder Finanzierung von anderen Stiftungen,
- g) die Gründung von Niederlassungen sowie die Ausgliederung von Stiftungsaufgaben auf solche,
- h) die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums kann weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen aufführen und damit die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands beschränken.

§ 17

Ausschüsse des Kuratoriums

1. Ausschüsse des Kuratoriums werden aus dessen Mitte gebildet. Diese Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz der Arbeit des Kuratoriums und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Mitglied eines Ausschusses kann nur ein Kuratoriumsmitglied werden, das für den jeweiligen Aufgabenbereich des Ausschusses besonders qualifiziert ist. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Kuratorium.
2. Das Kuratorium soll vorsehen, dass seine Ausschüsse die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Kuratoriums vorbereiten. Die Beschlussfassung durch das Kuratorium kann nicht in die Ausschüsse delegiert werden.

3. Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte den Personalausschuss und kann darüber hinaus weitere Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums. Der Personalausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor und ist – als Ausnahme zur Regelung in Absatz 2 Satz 2 - für die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Dem Personalausschuss des Kuratoriums gehören mindestens an:
 - a) der Vorsitzende des Kuratoriums;
 - b) Frau Elisabeth Mohn und in ihrer Nachfolge das Mitglied des Kuratoriums nach § 14 Absatz 1 lit. c).

Weitere Mitglieder des Personalausschusses sowie die Mitglieder der anderen Ausschüsse des Kuratoriums werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Personalausschusses gewählt.

§ 18 Rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an der Johannes Mohn GmbH

Einem Beschluss über ein in § 16 lit. d) bezeichnetes Rechtsgeschäft darf das Kuratorium nur zustimmen, wenn es nach gewissenhafter Prüfung und nach Zustimmung durch die Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH die Auffassung gewonnen hat, der Beschluss entspreche dem Geiste des Stifters und seinem Wunsch, dass Einheit und Selbstständigkeit des Unternehmens möglichst gewahrt und seine Entwicklung gefördert werden.

§ 19 Ausscheiden, Ausschluss

1. Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder ausschließen, wenn 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen; das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder nach § 14 Absatz 1 lit. a) bis lit. d). Dem Betroffenen ist vorher in einer Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Scheidet das in § 14 Absatz 1 lit. a) bezeichnete Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Bertelsmann SE & Co. KGaA aus, entspricht die Amtszeit des neu Gewählten in der Stiftung der seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Bertelsmann SE & Co. KGaA.
3. Scheidet ein in § 14 Absatz 1 lit. e) bezeichnetes Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit des weggefallenen Mitglieds berufen.

§ 20

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; dazu zählt auch die Enthaltung der Stimme. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung abhalten. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen und mündlich oder telefonisch einberufen. Bei einem Beschluss zur Änderung der Satzung beträgt die Frist 2 Monate.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung verlangt ausdrücklich eine größere Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht dieses Recht zum Stichentscheid nicht zu. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind, soweit sie unter Beachtung von § 23 bzw. § 26 möglich sind, nur wirksam, wenn mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. § 27 bleibt unberührt.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Kuratoriums auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, telefonische, schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden.

§ 21

Vergütung

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten von der Aufnahme ihrer Tätigkeit an, und solange die Erträge der Stiftung dies zulassen, eine jährliche angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Personalausschusses vom Kuratorium beschlossen, beträgt aber maximal 30 Prozent der Grundvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds der Bertelsmann SE & Co. KGaA. Auslagen und eventuell anfallende Umsatzsteuer werden zusätzlich erstattet.

§ 22 Finanzplanung

1. Den Geschäften der Stiftung muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der Vorstand stellt jährlich einen Finanzplan auf, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt.
2. Die Stiftung darf Kredite bis zu einem Betrag von 50 % der nach § 5 Absatz 3 gebildeten Rücklagen aufnehmen.

§ 23 Änderung der Stiftungssatzung

1. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung.
2. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen setzt triftige Gründe voraus. Die neuen Regelungen sind unter Beachtung des Stifterwillens zu treffen.
3. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Vorgänge in § 16 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 2 Jahre, zu überprüfen.
4. Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, ist die Stiftungsbehörde zu unterrichten. Weitergehende Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Stellungnahme des Finanzamtes. Vor sonstigen Satzungsänderungen sollte die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts eingeholt werden.

§ 24 Fortentwicklung der Stiftungszwecke

Die Aufgaben der Stiftung können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Satzung niedergelegt ist, behutsam durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden.

§ 25

Interessenkonflikte, Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind allein dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands hat mögliche Interessenkonflikte dem Personalausschuss des Kuratoriums gegenüber unverzüglich offen zu legen, betreffende Vorstandsmitglieder haben ferner die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Kein Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands darf bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die Entscheidung Begünstigten nahe steht.
2. Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sowie Mitarbeiter der Stiftung dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
3. Über alle Angelegenheiten der Stiftung und ihrer Beteiligungsgesellschaften, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht der Kuratoriumsmitglieder, bei Besprechungen mit Sachverständigen und Beratern gemäß § 13 Absatz 4 die im Interesse der Stiftung notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus Kuratorium und Vorstand zeitlich unbegrenzt fort.

§ 26

Auflösung und Abwicklung

1. Das Kuratorium entscheidet über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig. Ein zwingender Grund liegt besonders dann vor, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 27 Stifterrechte

1. Dem Stifter bleiben zu seinen Lebzeiten nachfolgend bezeichnete Rechte vorbehalten, die bei ihrer Ausübung den in dieser Satzung entsprechend bezeichneten Rechten des Kuratoriums vorgehen (Stifterrechte):
 - a) die Änderung der Satzung im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung;
 - b) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 14 Absatz 1 lit. a) und e).
 - c) Verkürzung der Amtszeit einzelner Kuratoren gemäß § 14 Absatz 1 lit. e) bis auf 1 Jahr;
 - d) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums sowie Wahl des Vorsitzenden des Vorstands durch Wahl des Betreffenden in den Vorstand und Bestimmung zum Vorsitzenden aus dessen Mitte; dadurch kann sich die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöhen; Wahl der weiteren Mitglieder des Personalausschusses des Kuratoriums;
 - e) solange der Stifter Mitglied des Kuratoriums ist, kommt ein Beschluss des Kuratoriums einschließlich seiner Ausschüsse nicht zustande, wenn der Stifter mit nein stimmt oder sonst widerspricht (Veto- und Widerspruchsrecht). Hat der Stifter an einer Beschlussfassung nicht teilgenommen oder dieser nicht bereits widersprochen, ist der Beschluss dem Stifter unverzüglich zuzustellen. Ein Widerspruch des Stifters gegen diesen Beschluss kann nur binnen einer Woche nach Zustellung gegenüber dem Kuratorium erklärt werden.

2. Der Stifter kann die ihm nach Absatz 1 vorbehaltenen Stifterrechte ganz oder teilweise auf eine andere Person (Nachfolger) übertragen, auch über seinen Tod hinaus. Der Nachfolger des Stifters kann die ihm übertragenen Stifterrechte ganz oder teilweise - auch eingeschränkt - auf einen weiteren Nachfolger übertragen und dabei auch zur weiteren Übertragung, ganz oder teilweise, auf Nachfolger befugen, wobei eine Übertragung des Stifterrechts gemäß § 27 Absatz 1 lit. a) durch den weiteren Nachfolger nicht mehr möglich ist. Auch wenn die Stifterrechte nur teilweise übertragen werden, verbleiben beim Übertragenden keine Stifterrechte. Die übertragenen Rechte nach Absatz 1 können letztmals vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Nachfolgers ausgeübt werden.

3. Die Benennung des Nachfolgers durch den Stifter erfolgt durch notariell beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der Stiftungsbehörde. Bis zum Übergang der Stifterrechte ist die Erklärung widerruflich. Die Erklärung ist als Anlage zur Satzung zu nehmen. Der Nachfolger ist gehalten, unverzüglich nach Erwerb der Stifterrechte für den Fall seines Ausscheidens durch notariell beglaubigte Erklärung seinen Nachfolger zu benennen sowie die Rechte zu bestimmen, die übertragen werden sollen, und für den Fall, dass dieser das Amt nicht antritt oder nicht antreten kann, mindestens einen weiteren Nachfolger zu benennen. Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend.
4. Liegt keine Erklärung gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 vor, erfolgt die Benennung des Nachfolgers, der die Stifterrechte im Umfang seines Vorgängers erwirbt, durch den Familiensprecher in der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH. Der Familiensprecher benennt auch das Kuratoriumsmitglied gemäß § 14 Absatz 1 lit. d) in der Nachfolge von Frau Elisabeth Mohn.
5. Nachfolger können nur der Ehegatte des Stifters oder Abkömmlinge des Stifters sein.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung durch den Stifter und Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

§ 30
Justiziabilität

Die Regelungen in § 14 Absatz 1 lit. d) und e) und § 17 Absatz 1 zu Qualifikationserfordernissen sind nicht justiziabel und begründen, gewähren oder verstärken keine einklagbaren Rechte, weder unmittelbar noch mittelbar. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, eine Wahl, Benennung oder Bestimmung oder die Stimmabgabe eines so Gewählten, Benannten oder Bestimmten sei unwirksam oder angreifbar.

Gütersloh, den 04.04.2014

Gez. Das Kuratorium